

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 17.07.2025

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung der Günz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 996 und 999 der Gemarkung und Ge- meinde Günzach

Die Gemeinde Günzach beabsichtigt den natürlichen Gewässerverlauf der Günz in Folge einer nicht fachgerecht ausgeführten Gewässerunterhaltungsmaßnahme (Uferböschungen zu steil, Bachsohle ausgeräumt, Bachlauf teilweise begradigt) wiederherzustellen bzw. das Fließgewässer in dem betroffenen Bereich zu renaturieren. Im Zuge der Arbeiten soll eine Verbesserung des Gewässers aus ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht erreicht werden, d. h. die geplanten Maßnahmen dienen der Schaffung eines naturnahen Bachabschnitts mit natürlichem Lebensraum für Gewässerorganismen, geschützten Arten und an Fließgewässer gebundene Insekten.

Das Vorhaben liegt außerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Günzach. Im Osten liegt die Günzquelle mit einem kleinen eingerichteten Naherholungsort. Der weitere Verlauf der Günz Richtung Westen ist nicht mehr durch Wege erschlossen und verläuft zwischen eher extensiv genutzten Wiesen zwischen der Aitranger Straße im Norden und der Bahnlinie (Buchloe-Lindau) im Süden. Das Planungsgebiet endet im Westen an einer bestehenden Verrohrung. Weiter im Westen ist die Günz zu einem Weiher (mit Mönch) aufgestaut.

Die geplanten Maßnahmen sind ausschließlich ökologischer Natur und stellen keine Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dar.

Der Bachabschnitt soll im Längsverlauf wieder leicht gewunden mit variierenden Böschungsneigungen und Sohlbreiten hergestellt werden. Zur Erhöhung der Gewässersohle sollen 20 bis 30 cm Grobkies (0/63) eingebracht und gegen abschwemmen durch Sohlriegel gesichert werden. In der Gewässersohle wird ein leicht pendelndes, durchgängiges Niedrigwassergerinne modelliert. Zur ökologischen Gestaltung des Fließgewässers ist die Einbringung von Strukturelementen (Wurzelstücke, Steine) und die abschnittsweise Pflanzung von Ufergehölzen vorgesehen. Die Böschungen sollen durch eine angepasste Pflege zu Hochstaudensäumen entwickelt werden.

Eine bestehende Verrohrung am westlichen Ende des Planungsbereichs soll in einem 2. Bauabschnitt zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit auf die notwendige Länge (Überfahrt) gekürzt und der verbleibende Rest durch ein Rohr DN 600 ersetzt werden.

Die neu geschaffenen Bachufer werden mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und Bermen ausgebildet, worauf die Entwicklung von artenreichen Hochstaudensäumen geplant ist. Entlang des neu gestalteten Bachlaufs ist abschnittsweise eine Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern vorgesehen. Um Beeinträchtigungen der bestehenden Biotope zu vermeiden, wird im Bereich der als Biotop kartierten Nasswiese sowie der artenreichen Flachland-Mähwiese auf der nördlichen Uferseite und im südwestlichen Bereich auf eine Bepflanzung verzichtet.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde bei einer überschlägigen Überprüfung in der ersten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien festgestellt, dass sich im Süden und Westen des Plangebietes die amtlich biotopkartierten Flächen „Feuchtbiotop östlich Günzach“ (Biotopteilflächen Nr.: 8128-0096-001 und -002) befinden. Diese unterliegen dem Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Des Weiteren wurde die Wiese nördlich und südwestlich der Günz, (Flurnummer 996) im Jahr 2023 als „Artenreiche Flachland-Mähwiese“ kartiert und unterliegt diesbezüglich ebenfalls dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Nationale sowie internationale Schutzgebiete liegen in der näheren Umgebung nicht vor. Auch Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete und Bodendenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Als Ergebnis der Prüfung auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ist zu konstatieren, dass während der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme durch die Böschungsabflachungen und die abschnittsweise Abgrabung der angrenzenden Wiesenflächen zumindest vorübergehend erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Biotope entstehen. Der Eingriff in das Gewässer einschließlich seiner Ufer ist im Zuge der Baumaßnahmen unumgänglich. Durch die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Hochstaudensaums und die abschnittsweise 2-jährliche Mahd wird hier jedoch wieder ein artenreicher Lebensraum geschaffen. Eine Abtragung, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung der Vegetationssoden vermindert den Eingriff und beschleunigt die Wiederherstellung der Ufersäume. Die Festlegung des bis zu 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens schützt den Bachlauf vor Stoffeinträgen und dient als Biotopverbund entlang des Gewässers. Innerhalb dieses Streifens ist eine eigendynamische Uferentwicklung durch den Bachlauf möglich, ohne die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu beeinträchtigen.

Nachdem durch die geplanten Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopflächen nicht komplett ausgeschlossen werden können, sind entsprechende arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt werden sich im Zuge der Renaturierung positive Effekte auf Natur und Landschaft einstellen und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine langfristige erhebliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna nicht zu erwarten.

Gewässer mit Ihren Randstrukturen sind grundsätzlich als biotopverbindende Strukturen anzusehen. Aufgrund der geplanten Entwicklung zu einem naturnahen Bachverlauf ist diesbezüglich aber von keiner Beeinträchtigung, sondern vielmehr von einer Aufwertung dieser Strukturen und deren Korridorfunktionen im Biotopverbund auszugehen. Der aquatische Lebensraum erfährt durch die geplanten Maßnahmen eine naturschutzfachliche und gewässerökologische Aufwertung. Weiterhin führt das Vorhaben zu einer Aufwertung des Fließgewässerlebensraums (Einbringung von Strukturelementen, Pflanzung standortgerechter Begleitgehölze), sodass eine selbstständige Wiederansiedlung von bedrohten Arten erwartet wird.

Die Vorprüfung der gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahme führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Ulrich Härle
Regierungsdirektor